

Schachjugend im Schachverband Südwestfalen

Jugendordnung der Schachjugend

§ 1 Name und Zweck

Die Schachjugend Südwestfalen ist die Jugendorganisation des Schachverbandes Südwestfalen. Ihr gehören alle Jugendlichen gemäß der JspO des SVSW sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter an. Die Schachjugend Südwestfalen vertritt die Interessen junger Schachspieler und fördert die Entwicklung der Jugendlichen zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft.

§ 2 Verwaltung

Die Schachjugend Südwestfalen führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kassenführung obliegt dem Kassierer des SVSW. Kassenprüfung und Entlastung werden vom Kongress des SVSW vorgenommen.

§ 3 Organe der Schachjugend

Organe der Schachjugend sind der Jugendtag (JT), der Jugendausschuss (JA) und der Jugendvorstand (JV).

§ 4 Der Jugendtag

- 4.1 Der JT beschließt die Jugendordnung, die Jugendspielordnung und den Haushaltsplan. Der JT wählt die Mitglieder des Jugendvorstandes.
- 4.2 Dem JT gehören die Mitglieder des Jugendausschusses und die Jugendsprecher der Bezirke an. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- 4.3 Der JT findet jährlich statt. Er ist mit einer Ladungsfrist von vier Wochen vom Jugendwart einzuberufen. Dazu genügt die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des SVSW.
- 4.4 Anträge an den JT müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Jugendwart eingereicht werden. Dieser bringt sie den Mitgliedern des JT in geeigneter Form (schriftlich) zur Kenntnis.
- 4.5 Bei der Wahl des Jugendsprechers sind nur die Jugendsprecher der Bezirke stimmberechtigt. Als Jugendsprecher darf nur kandidieren, wer in der Saison nach der Wahl noch Jugendlicher im Sinne der BTO ist.

- 4.6 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen der Jugendordnung und der Jugendspielordnung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.7 Ein außerordentlicher JT muß vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen werden, wenn mindestens zwei Bezirke dies verlangen.

§ 5 Der Jugendausschuss

- 5.1 Der JA regelt den Spielbetrieb der Schachjugend Südwestfalen. Dazu gehört die Suche nach Ausrichtern für die Turniere sowie die Vergabe von Freiplätzen.
- 5.2 Der JA besteht aus dem Jugendwart, dem Jugend-Spielleiter, dem Jugendsprecher und den Jugendwarten der Bezirke.
- 5.3 Der JA wird durch den Jugendwart einberufen.
- 5.4 Alle Mitglieder haben eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Der Jugendvorstand

- 6.1 Der Jugendvorstand führt die Geschäfte der Schachjugend Südwestfalen.
- 6.2 Dem Jugendvorstand besteht aus dem Jugendwart, dem Jugend-Spielleiter und dem Jugendsprecher. Der Kassierer des SVSW hat eine beratende Stimme.
- 6.3 Die Amtszeit für Jugendwart und Jugendsprecher beträgt 2 Jahre. Dabei wird der Jugendwart in ungeraden Jahren vom JT gewählt, und der Jugend-Spielleiter in geraden Jahren.
- 6.4 Der Jugendsprecher wird jährlich gewählt.
- 6.5 Die Abwahl eines Mitglieds des Jugendvorstands während seiner Amtszeit ist nur mit einer 2/3-Mehrheit eines ordentlichen oder außerordentlichen Jugendtages möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde vom Jugendtag am 19. Februar 2005 in Hagen beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Siegen, den 19. Februar 2005

Schachjugend im Schachverband Südwestfalen

gez. Michael Meinhardt
- Verbandsjugendwart -